I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 283/72 DES RATES

vom 7. Februar 1972

betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 enthält die Grundsätze für ein schärferes Vorgehen der Gemeinschaft gegen die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung der eingebüßten Beträge ; nach Absatz 3 dieses Artikels erläßt der Rat dazu die Grundregeln.

Um der Gemeinschaft eine bessere Kenntnis der Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten zu sichern, ist festzulegen, welche einzelstaatlichen Vorschriften der Kommission mitzuteilen sind.

Um die Art der betrügerischen Praktiken und die finanziellen Auswirkungen von Unregelmäßigkeiten kennenzulernen und die zu Unrecht gezahlten Beträge wiedereinzuziehen, ist vorzusehen, daß der Kommission die Fälle von Unregelmäßigkeiten vierteljährlich mitgeteilt werden ; die Mitteilungen sind durch Angaben über den Ablauf der gerichtlichen Verfahren oder der Verwaltungsverfahren zur Wiedereinziehung zu ergänzen.

Um Unregelmäßigkeiten zu verhindern, ist es angebracht, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu verstärken ; diese Aktion muß mit großer Diskretion durchgeführt werden.

Es empfiehlt sich, die Gesamtergebnisse vierteljährlich dem Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und jährlich dem Rat sowie dem Europäischen Parlament mitzuteilen.

Es ist angebracht, festzulegen, inwieweit sich diese Verordnung auf die vor ihrem Inkrafttreten getätigten Ausgaben auswirkt ; zu diesem Zweck müßte vor allem wegen der besonderen Kriterien, welche bei der Berechnung der gemeinschaftlichen Finanzierung zugrunde gelegt wurden, davon abgesehen werden, daß der Gemeinschaft die Beträge wieder zufließen, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls für Ausgaben wiedereingezogen haben, die im Rahmen der Abteilung Garantie für die vorangegangenen Verbuchungszeiträume vor dem 1. Juli 1967 erstattungsfähig waren.

Die von der Kommission für Vorhaben im Sinne des Artikels 13 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (2), zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 728/70 (3) und (EWG) Nr. 729/70 (4), beschlossenen Zuschüsse der Abteilung Ausrichtung des Fonds fallen nicht unter diese Verordnung, weil diese Ausgaben einen anderen Charakter haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beziehen sich auf alle Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend „Fonds" genannt.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

(2) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

Unter diese Verordnung fallen jedoch nicht die Ausgaben für Vorhaben im Sinne des Artikels 13 der Verordnung Nr. 17/64/EWG sowie die Ausgaben für die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Maßnahmen, soweit der Rat hierfür besondere Verfahrensbestimmungen erlassen hat, die eine Abweichung von der Anwendung des Artikels 8 der letztgenannten Verordnung bedeuten.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung folgendes mit :

— die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ;

— das Verzeichnis der mit der Durchführung dieser Maßnahmen betrauten Dienststellen und Einrichtungen sowie die wichtigsten Bestimmungen über Funktion und Arbeitsweise dieser Dienststellen und Einrichtungen und über die Verfahren, die diese anzuwenden haben.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Änderungen mit, die die gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben betreffen.

(3) Die Kommission prüft die Mitteilungen der Mitgliedstaaten und unterrichtet den Fondsausschuß über die Schlußfolgerungen, die sie daraus zu ziehen gedenkt. Sie unterhält mit den Mitgliedstaaten, gegebenenfalls im Rahmen des Fondsausschusses, geeignete, zur Durchführung dieses Artikels erforderliche Kontakte.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission in dem auf das Ende jedes Vierteljahres folgenden Monat eine Aufstellung über die Unregelmäßigkeiten, die Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung gewesen sind.

Sie teilen zu diesem Zweck im einzelnen möglichst folgendes mit :

— gegen welche Vorschrift wurde verstoßen,

— Art und Höhe der Ausgabe,

— um welche gemeinsamen Marktorganisationen und um welches Erzeugnis oder welche Erzeugnisse bzw. welche Maßnahme handelt es sich,

— zu welchem Zeitpunkt oder in welchem Zeitraum wurde die Unregelmäßigkeit begangen,

— welche Praktiken wurden beim Begehen der Unregelmäßigkeit angewandt,

— wie wurde die Unregelmäßigkeit aufgedeckt,

— welche Dienststellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten haben die Unregelmäßigkeit festgestellt,

— welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich und welche Möglichkeiten bestehen für die Wiedereinziehung.

Liegen einige dieser Angaben, insbesondere Angaben über die beim Begehen der Unregelmäßigkeit angewandten Praktiken sowie über die Art und Weise, in der die Unregelmäßigkeit aufgedeckt wurde, nicht vor, so ergänzen die Mitgliedstaaten diese Angaben weitmöglichst bei der Übermittlung der folgenden Vierteljahresberichte an die Kommission.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich die Unregelmäßigkeiten, bei denen sehr schnelle Auswirkungen außerhalb seines Hoheitsgebiets zu befürchten sind, sowie diejenigen mit, die die Anwendung einer neuen betrügerischen Praxis erkennen lassen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in dem auf das Ende jedes Vierteljahres folgenden Monat von den zur Wiedereinziehung der zu Unrecht gezahlten Beträge eingeleiteten Gerichts- und Verwaltungsverfahren in Kenntnis. Sie erteilen ihr alle zweckdienlichen Auskünfte.

(2) Die Kommission wird in der gleichen Zeitfolge vom Fortgang der in Absatz 1 genannten Verfahren sowie von der Höhe der erfolgten oder erwarteten Wiedereinziehungen und gegebenenfalls von den Gründen für die Einstellung der Verfahren unterrichtet.

(3) Außerdem wird die Kommission, soweit irgend möglich, bevor eine Entscheidung getroffen wird, eingehend darüber unterrichtet, weshalb die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise nicht wieder eingezogen werden.

(4) Werden die Verfahren durch einen Gerichts- oder Verwaltungsbeschluß abgeschlossen, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission diesen Beschluß oder die Hauptpunkte dieses Beschlusses mit.

Artikel 6

(1) Ist die Kommission der Meinung, daß in einem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse vorgekommen sind, so setzt sie den betreffenden Mitgliedstaat oder die betreffenden Mitgliedstaaten davon in Kenntnis ; dieser oder diese leiten auf der Ebene der Verwaltung eine Untersuchung ein, an der Bedienstete der Kommission teilnehmen können.

Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Bericht und die Untersuchungsergebnisse. Nimmt die Kommission an der Untersuchung nicht teil, so wird sie von den betreffenden Mitgliedstaaten über den Verlauf der Untersuchung in den in Artikel 5 genannten Vierteljahresberichten unterrichtet.

(2) Ergibt die Untersuchung, daß Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse nicht vorliegen, so wird der Fondsausschuß von den Ergebnissen dieser Untersuchung unterrichtet und prüft gegebenenfalls, welche Folgerungen daraus auf der Ebene der Gemeinschaft zu ziehen sind. Die betreffenden Mitgliedstaaten verfügen sodann über eine Frist von einem Monat, um unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung im Fondsausschuß eine endgültige, mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben.

(3) Ergibt die Untersuchung, daß Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse vorliegen, oder erkennen die betreffenden Mitgliedstaaten im Anschluß an das Verfahren des Absatzes 2 an, daß Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse vorliegen, so sind sie gehalten, baldmöglichst ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren im Hinblick auf die förmliche Feststellung der Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse einzuleiten. Sie unterrichten die Kommission gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 über den Verlauf des Verfahrens.

Artikel 7

(1) Die Kommission unterhält geeignete Kontakte mit den betreffenden Mitgliedstaaten, um die erteilten Auskünfte über die Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 3 sowie über die Verfahren nach Artikel 5 und insbesondere über die Möglichkeiten der Wiedereinziehung zu ergänzen.

(2) Unbeschadet dieser Kontakte wird der Fondsausschuß befaßt, wenn die Art der Unregelmäßigkeiten vermuten läßt, daß die gleichen oder ähnliche Praktiken auch in anderen Mitgliedstaaten angewendet werden könnten.

(3) Ferner veranstaltet die Kommission auf Gemeinschaftsebene Informationstagungen für auf diesem Gebiet tätige Vertreter der Mitgliedstaaten, um mit ihnen die auf Grund der Artikel 3, 4 und 5 sowie des Absatzes 1 erhaltenen Auskünfte insbesondere im Hinblick auf die Lehren zu prüfen, die daraus in bezug auf die Unregelmäßigkeiten, die Vorbeugungsmaßnahmen und die Verfolgung solcher Unregelmäßigkeiten zu ziehen sind. Sie hält den Fondsausschuß, soweit erforderlich, über ihre Arbeit auf dem laufenden und hört ihn zu jedem Vorschlag an, den sie dem Rat in bezug auf die Verhinderung von Unregelmäßigkeiten vorzulegen gedenkt.

(4) Sollte sich bei der Anwendung geltender Bestimmungen herausstellen, daß eine Lücke zum Nachteil der Gemeinschaft besteht, so konsultieren sich die Mitgliedstaaten auf Antrag eines Mitgliedstaats oder, unter den in Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen, der Kommission, und gegebenenfalls im Rahmen des Fondsausschusses oder eines anderen zuständigen Gremiums, um zu ermitteln, wie diese Lücke in geeigneter Weise geschlossen werden könnte.

Artikel 8

Der Fondsausschuß wird von der Kommission vierteljährlich über die finanzielle Größenordnung der aufgedeckten Unregelmäßigkeiten und über die verschiedenen nach Zahl und Art unterteilten Kategorien von Unregelmäßigkeiten unterrichtet. In einem besonderen Kapitel des Jahresberichts über die Verwaltung des Fonds nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 führt die Kommission die Anzahl der gemeldeten und der abgeschlossenen Fälle sowie die Höhe der wiedereingezogenen und der nicht wieder einziehbaren Beträge auf.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, um die vertrauliche Behandlung der gegenseitigen Informationen zu gewährleisten.

Artikel 10

Ist der Fonds, Abteilung Ausrichtung, nur teilweise an der Finanzierung beteiligt, und erfolgt keine vollständige Wiedereinziehung, so werden die finanziellen Folgen einer Unregelmäßigkeit oder eines Versäumnisses, die den Verwaltungen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten nicht anzulasten sind, auf diesen Mitgliedstaat und den Fonds entsprechend ihrer jeweiligen finanziellen Beteiligung aufgeteilt.

Artikel 11

In den Fällen, in denen die Unregelmäßigkeiten sich auf Beträge unter 1 000 Rechnungseinheiten beziehen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die nach den Artikeln 3 und 5 vorgesehenen Angaben nur auf deren ausdrücklichen Antrag.

Artikel 12

(1) Unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die zu Unrecht gezahlten Beträge wiedereinzuziehen, führen Unregelmäßigkeiten und Versäumnisse, die die Verrechnungszeiträume 1962/1963 bis 1966/1967 betreffen, nicht zu einer Zurückzahlung durch die Mitgliedstaaten an die Gemeinschaft.

(2) Für die Unregelmäßigkeiten und Versäumnisse, die sich auf die Zeit vom 1. Juli 1967 bis zum 31. Dezember 1970 beziehen, geben die Mitgliedstaaten die entsprechenden Beträge in ihren Rückvergütungsanträgen an, deren Einzelheiten nach den Artikeln 9 und 10 der Verordnung Nr. 17/64/EWG festgelegt werden.

(3) Unregelmäßigkeiten und Versäumnisse, die die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung des Fonds in der Zeit bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung betreffen, ausgenommen Ausgaben für Vorhaben nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 17/64/EWG, sind der Kommission zu melden; die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben, die die festgestellten Unregelmäßigkeiten und Versäumnisse betreffen.

Artikel 13

Die Kommission erstattet dem Rat vor Ende des Jahres 1972 Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER